

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Prüfungsgegenstand	2
III. Prüfungsdurchführung	3
IV. Beurteilungsmaßstäbe	5
B. Prüfungsergebnisse	7
I. Verfahrensprüfung	7
1. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen	7
2. Prüfung der programminternen Verarbeitungsregeln	8
3. Allgemeine Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze	8
3.1 Vollständigkeit	8
3.2 Richtigkeit	9
3.3 Zeitgerechtigkeit	9
3.4 Unveränderlichkeit	10
3.5 Funktionssicherheit	10
3.6 Internes Kontrollsystem	11
3.7 Nachvollziehbarkeit	11
4. Spezifische kommunale Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze	15
4.1 Anforderungen an die Finanzsystematik	15
4.2 Anforderungen an die Haushaltsplanung und Mittelbewirtschaftung	15
4.3 Anforderungen an Bestandteile der Jahresrechnung	16
II. Prüfung der Softwaresicherheit	16
1. Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen	16
2. Datensicherung und Wiederanlaufverfahren	16
3. Programmentwicklung, -wartung und -freigabe	17
III. Dokumentation	17
C. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bescheinigung	18
D. Kurzbescheinigung	20

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungen

AO	Abgabenordnung
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie im IDW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
PS	Prüfungsstandard
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung

A. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

I. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 25. März 2013 hat uns die

ab-data GmbH & Co. KG, Velbert,
(im Folgenden als „ab-data“ bezeichnet),

mit der Prüfung ausgewählter Programmbausteine des Systems „ab-data Finanzwesen 3.1“, (im Folgenden auch „Software“ oder „System“ genannt), beauftragt.

Ziel der Softwareprüfung ist es, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, ob es das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen, die als Maßstab für die Beurteilung der funktionalen Anforderung des Softwareprodukts im Prüfungsauftrag vereinbart wurden.

Der Auftrag beinhaltet eine Prüfung der Software auf die Einhaltung allgemeiner gesetzlicher Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze sowie auf die Einhaltung von Prüfungskriterien des IDW PS 880.

Für die Software in der Version 3.1 liegt eine Softwarebescheinigung der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, gemäß den Kriterienkatalogen Doppisches Finanzwesen für Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gemäß dem „Offenen Katalog für Kommunale Softwareanforderungen“ vor. Die dieser Prüfung zu Grunde liegenden Prüfungsnachweise wurden uns durch die ab-data zur Verfügung gestellt.

Prüfungsschwerpunkte waren die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln hinsichtlich der Verfahrensinhalte und Funktionalität (Richtigkeit der Programmabläufe und der Verarbeitung, Wirksamkeit der im Programm vorgesehenen Plausibilitätskontrollen), die Softwaresicherheit (Zugriffsschutz und Datensicherungsverfahren), die Programmentwicklung, -wartung und -freigabe sowie die vorhandene Verfahrensdokumentation (Anwender- und Systemdokumentation).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß IDW PS 880 durchgeführten Softwareprüfung und den allgemein zugänglichen Kriterien für Softwareprodukte mit Bezug zur Rechnungslegung erstatten wir den nachstehenden Bericht.

Bei den allgemein zugänglichen Kriterien handelt es sich insbesondere um gesetzliche und regulatorische sowie sonstige das Aufgabengebiet der Software betreffende Anforderungen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

Den vorliegenden Bericht erstatten wir in fünffacher Ausfertigung an die ab-data GmbH & Co. KG. Unsere Berichterstattung erfolgt nach den am Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen der Berichterstattung bei Softwareprüfungen.

II. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Softwareprüfung sind Softwareprodukte unabhängig von deren Implementierung und Produktivsetzung beim Softwareanwender.

Die ab-data GmbH & Co. KG ist Entwickler und Lizenzgeber des Systems „ab-data Finanzwesen“. Hierbei handelt es sich um ein webbasiertes Verfahren zur Umsetzung des neuen kommunalen Finanzwesens. Die Software bietet eine integrierte Umsetzung des Drei-(Vier-)Komponentenmodells mit Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung (sowie ggf. Kosten-/Leistungsrechnung). „ab-data Finanzwesen“ besteht aus verschiedenen Programm-Modulen, von denen die folgenden Gegenstand der Prüfung waren:

- Haushalts-/Kassen- und Rechnungswesen (abd-hkr),
- Kommunale Doppik (abd-nkf),
- Kosten-/Leistungsrechnung (abd-klr),
- Anlagenbuchhaltung (abd-anb) und
- GDPdU-Modul.

Diese Bausteine wurden auf Basis des Datenbanksystems von Oracle entwickelt. Aktueller Releasestand ist die Version 3.1.

Funktionen anderer Verfahren oder Programmbausteine haben wir auftragsgemäß nicht untersucht. Vom Prüfungsumfang ausgeschlossen waren auch Funktionen, die als Arbeitserleichterungen vorgesehen oder für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nicht erforderlich sind.

Des Weiteren haben wir auftragsgemäß folgende Funktionsbereiche vom Prüfungsumfang ausgeschlossen:

- Tools für Releasewechsel, Altdatenübernahme und Programme, die nur zur einmaligen Ausführung vorgesehen sind,
- Tools zur Erstellung von Auswertungen durch Kunden von ab-data,
- Reports und Listen, soweit sie für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nicht erforderlich sind.

Die Softwareentwicklung, Dokumentation und Ordnungsmäßigkeit der zu prüfenden Software liegt in der Verantwortung der ab-data. Ebenso ist die ab-data verantwortlich für die dem Wirtschaftsprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Softwareprodukts abzugeben.

III. Prüfungsdurchführung

Für unsere Prüfung stand uns ein durch die ab-data installiertes und bereitgestelltes Testsystem mit den prüfungsrelevanten Funktionalitäten zur Verfügung.

Es handelte sich hierbei um ein Softwaresystem, das Konfigurations-, Stamm-, und Bewegungsdaten beinhaltet und somit eine mögliche Konfiguration des Systems „ab-data Finanzwesen“ darstellt.

Die Prüfung fand in der Web-Version (Version 3.1) des Programmes statt. Die Client-Server-Version (Version 3.1) läuft zum Ende des Jahres 2015 aus. Die in der Web-Version zur Anwendung kommenden Programme und Programm-Module entsprechen jedoch funktional der Client-Server-Version.

Der Hersteller nutzt für „ab-data Finanzwesen“ ausschließlich Oracle® - Komponenten einschließlich der Oracle® -Datenbank. Das Programm ist unabhängig vom Betriebssystem in jeder Umgebung lauffähig, die Oracle® - Technologie unterstützt. Die Tests wurden in einer Microsoft® - Umgebung durchgeführt.

Die dem Bericht zugrundeliegende Testkonfiguration umfasste die folgenden Hard- und Softwarekomponenten:

Testsystem 1

Hardware:

Prozessor:	Intel Core i7, M 620 CPU, 2,67 GHz
Hauptspeicher:	8 GB 1066 MHz DDR3-SDRAM
Festplatte:	SSD 512 GB (2 x 256 GB)
Grafikkarte:	NVIDIA GeForce GT 330M 1GB
Bildschirm:	24", 1920 x 1080

Software:

- Microsoft Windows 7 Professional, SP 1, 64 Bit
- Microsoft Excel 2010

Testsystem 2

Hardware:

Prozessor:	Intel Core i5, CPU U 470, 1,33 GHz
Hauptspeicher:	4 GB SSDRAM
Festplatte:	SSD 64 GB
Grafikkarte:	Intel GMA 4500 HD
Bildschirm:	12,1", 1280 x 800

Software:

- Microsoft Windows 7 Home Premium, SP 1, 64 Bit
- Microsoft Excel 2010

In dieser Systemumgebung sind systemorientierte Untersuchungen (z. B. Analysen vorgelegter Dokumentationen) mit einzelfallbezogenen Prüfungshandlungen (z. B. Kontrolle durchgeführter Programmfunktionen) kombiniert worden.

Hierzu haben wir zunächst eine Aufnahme des zu prüfenden Softwareprodukts, der Softwareentwicklungsumgebung sowie der Verfahrensdokumentation vorgenommen.

Nach dieser Aufbauprüfung haben wir die programmtechnische Umsetzung von Programmfunktionen geprüft. Neben einem Rückgriff auf vorhandene Testfälle und Prüfungsnachweise haben wir unsere Prüfung durch eigene stichprobenhafte Testfälle ergänzt.

Unsere Prüfung haben wir anhand ausgewählter Geschäftsvorfälle durchgeführt, die wir mit Hilfe des beschriebenen Systems verarbeitet haben. Die Verarbeitungsergebnisse wurden von uns hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Die gewonnenen Kenntnisse über das zu prüfende Softwareprodukt und das Softwareentwicklungsverfahren sowie die dazu im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir im berufsüblichen Umfang in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Unsere Prüfung führten wir in der Zeit von August bis Oktober 2013 in den Geschäftsräumen der ab-data in Velbert und in unseren Geschäftsräumen durch.

IV. Beurteilungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Beurteilung von Kriterien der Software haben wir neben den gesetzlichen Bestimmungen (HGB, AO) folgende Stellungnahmen bzw. Erlasse herangezogen:

- die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS),
- die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU),
- die vom FAIT beim IDW herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS FAIT 1): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie,
- die vom FAIT beim IDW herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS FAIT 3): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren sowie
- der IDW Prüfungsstandard (IDW PS 330): Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie.

Ergänzend sind folgende Unterlagen und Informationen berücksichtigt worden:

- Produktdokumentation ab-data Finanzwesen, Stand 10/2008,
- Benutzerhandbuch Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Version 3.1, Stand 17. Juni 2013,
- Handbuch Finanzwesen, Stand 15. Juli 2013,
- Benutzerhandbuch Jahresabschluss, Version 3.1, Stand 5. Juli 2013,
- Systemdokumentation Schnittstellen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Version 3.1, Stand 5. Juli 2013 sowie
- Systemdokumentation ab-data WEB-Arbeitsplatz, Version 3.1, Stand 15. August 2013.

Darüber hinaus wurden uns persönliche Auskünfte bereitwillig erteilt und eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

B. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse unserer Prüfung beziehen sich auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze durch die im Abschnitt „A. I. Prüfungsauftrag“ genannte Software „ab-data Finanzwesen 3.1“.

Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit sind bei jedem Buchführungsverfahren vom Anwender grundsätzlich weitere anwendungsabhängige und anwendungsunabhängige Maßnahmen und interne Kontrollen zu realisieren. Auf diese Maßnahmen wird im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht näher eingegangen.

I. Verfahrensprüfung

1. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen

Unsere Arbeiten umfassten die Aufnahme und Beurteilung, ob von der Software „ab-data Finanzwesen 3.1“ die zwingend abzudeckenden Anforderungen erfüllt werden und inwieweit die realisierten weiteren Verarbeitungsfunktionen im jeweiligen Aufgabengebiet der Software den Anforderungen an die kommunale Rechnungslegung genügen. Die Vollständigkeit der Verarbeitungsfunktionen der zu prüfenden Software haben wir anhand der Verfahrensdokumentation (siehe Abschnitt B. III.) geprüft.

Außerdem haben wir folgende Anforderungen an die Verarbeitungsfunktionen geprüft:

- Verarbeitungsfähigkeit der Daten über alle Bearbeitungsstufen,
- Systemkontrollen und Protokollierungsfunktionen,
- in der Software vorgesehene Plausibilitätskontrollen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Systemausgaben,
- Sicherheit und Nachvollziehbarkeit der Daten und
- Vollständigkeit der Verfahrensdokumentation.

Die Ergebnisse haben wir in den Abschnitten B. I. 3. ff. dargestellt.

2. Prüfung der programminternen Verarbeitungsregeln

Gegenstand unserer Prüfung war die Feststellung der Richtigkeit der programmierten Regeln zu den Verarbeitungsfunktionen, soweit diese Einfluss auf die Anforderungen an die kommunale Rechnungslegung gemäß den unter A. IV. genannten Beurteilungsmaßstäben nehmen.

Unsere Arbeiten erstreckten sich in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung der Richtigkeit der Programmabläufe, die sachlogische Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und auf die Untersuchung der Wirksamkeit der in der Software enthaltenen Plausibilitätskontrollen.

Die Vorgehensweise beim Test wurde so gewählt, dass die in der Dokumentation beschriebenen Prozesse und Funktionen bei einem Musterfall die für die jeweilige Arbeitsaufgabe typische Prozesskette abdecken.

Im Rahmen der Prüfung der Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln wurde in Stichproben die Richtigkeit der Bildschirm- und Druckerausgaben der verarbeiteten Daten untersucht.

Die Ergebnisse haben wir in den Abschnitten B. I. 3. ff. dargestellt.

3. Allgemeine Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze

3.1 Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist gegeben bei vollständiger Erfassung und Verarbeitung der Daten im System. Der Grundsatz der Vollständigkeit der Erfassung von Daten ist durch organisatorische Maßnahmen beim Anwender sicherzustellen. Die Vollständigkeit der Verarbeitung nach der Erfassung ist durch die Software sicherzustellen.

Das System „ab-data Finanzwesen“ setzt in der vorliegenden und geprüften Version auf einen einheitlichen Datenbestand auf. Sämtliche inhaltliche Programmteile wie „Stammdaten“, „Finanz- und Anlagenbuchhaltung“, „Haushaltsplanung“, „Mittelbewirtschaftung“ sowie „Forderungswesen“ setzen auf eine einheitliche Datenbasis auf.

Die insbesondere für die Programmteile „Haushaltsplanung“ und „Mittelbewirtschaftung“ notwendige Synchronisation der Konten- und Kostenstellen-Stämme wurde im Rahmen der Prüfung getestet; die notwendige Funktionssicherheit kann von uns bestätigt werden.

Im Rahmen der verarbeiteten Testfälle haben wir weiterhin geprüft, dass durch geeignete Plausibilitätskontrollen eine vollständige und richtige Übernahme und Übergabe der Daten zwischen einzelnen Programmteilen unterstützt wird.

3.2 Richtigkeit

Der Grundsatz der Richtigkeit erfordert sowohl materiell als auch formell eine richtige Verarbeitung der Daten. Der Grundsatz der materiellen Richtigkeit besagt, dass die kommunale Rechnungslegung auf richtigen Grundaufzeichnungen aufgebaut sein muss; dazu muss die Beschreibung von Geschäftsvorfällen mit den zu Grunde liegenden Tatbeständen dem Grund und der Höhe nach übereinstimmen.

Dies umfasst zum Beispiel die zutreffende Zuordnung von Buchungsdaten zu Konten und Abschlusspositionen sowie den Abgleich von Konten des kommunalen Rechnungswesen mit den Spiegelkonten aus der Finanzrechnung.

Der Datenfluss zwischen Bausteinen wurde automatisiert gestaltet und muss nicht durch den Anwender angestoßen werden.

3.3 Zeitgerechtigkeit

Der Grundsatz der Zeitgerechtigkeit erfordert eine zeitnahe Verbuchung von Geschäftsvorfällen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die kommunale Rechnungslegung einem sachverständigen Dritten jederzeit ein Bild über den Buchungsstoff verschaffen kann, dem Untergang buchungspflichtiger Geschäftsvorfälle vorgebeugt und so die Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit unterstützt wird.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Zeitgerechtigkeit überwiegend in der Verantwortung des Anwenders liegt und bei sachgerechter Anwendung des Systems „ab-data Finanzwesen 3.1“ sichergestellt werden kann.

3.4 Unveränderlichkeit

Der Grundsatz der Unveränderlichkeit erfordert, dass eine Eintragung oder Aufzeichnung nicht in der Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Ebenso dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, bei denen ungewiss ist, ob sie ursprünglich oder erst später vorgenommen wurden.

Änderungen an den im Programmbaustein „Stammdaten“ vorgehaltenen Informationen können systemseitig mitprotokolliert werden und sind damit nachvollziehbar. Die gilt in gleicher Weise für eingegebene Bewegungsdaten aller weiteren Programmbausteine.

Die Aktivierung der Protokollierungsfunktion und die Auswahl der zu protokollierenden Änderungen sind vom Anwender vorzunehmen. Des Weiteren muss der Zugang zu Änderungsfunktionen über die Berechtigungsverwaltung eingeschränkt werden.

Der Zugang zu sämtlichen Bausteinen des Systems wird durch ein Berechtigungskonzept bausteinübergreifend geregelt. Bis auf die Ebene einzelner Menüpunkte in Programmbausteinen können dort Rechte vergeben oder entzogen werden.

Wenn der Anwender die systemseitig vorhandenen Funktionen nutzt und geeignete Kontrollmechanismen vorsieht, kann die Einhaltung des Grundsatzes der Unveränderlichkeit sichergestellt werden.

3.5 Funktionssicherheit

Der Grundsatz der Funktionssicherheit ist eine Anforderung, die sich insbesondere aus den Grundsätzen der Richtigkeit und der Vollständigkeit ableiten lässt.

Das System „ab-data Finanzwesen 3.1“ basiert auf einem Datenbanksystem, das Funktionalitäten zur Verifizierung oder Herstellung eines jederzeit konsistenten Datenbestandes bietet.

Gemäß den Ergebnissen unserer Prüfung wird der Grundsatz der Funktionssicherheit vom System wirksam unterstützt. Es bleibt jedoch die Verantwortung des Anwenders, durch organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel durch eine regelmäßige Nutzung von Wartungsfunktionen, für die Datenbanken die Einhaltung dieses Grundsatzes sicherzustellen.

3.6 Internes Kontrollsystem

Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der kommunalen Rechnungslegung ist ein wirksames internes Kontrollsystem erforderlich, um Fehler oder Manipulationen aufzudecken und sicherzustellen, dass Buchungen ausschließlich von dazu berechtigten Personen unter Berücksichtigung einer notwendigen Funktionstrennung vorgenommen werden.

Bei der Datenerfassung (z. B. Abbildung Haushaltssystematik, Aufstellung von Haushalten, Bereitstellung und Verwaltung von Mitteln etc.) wird der Anwender weitgehend durch systembasierte Plausibilitätskontrollen unterstützt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das System in ausreichendem Umfang Funktionen anbietet, um ein internes Kontrollsystem wirksam unterstützen zu können.

3.7 Nachvollziehbarkeit

Der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit erfordert, dass die Rechnungslegung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage einer Kommune oder die eines kommunalen Unternehmens vermitteln kann. Diese Anforderung wird auch als Grundsatz der Prüfbarkeit bezeichnet.

Das Kriterium der Nachvollziehbarkeit der Buchführung lässt sich in die formale und die materielle Nachvollziehbarkeit gliedern.

Die formale Nachvollziehbarkeit (Abschnitt B. I. 3.7.1) bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit, das eingesetzte Verfahren sowie Änderungen des Verfahrens anhand der Dokumentation nachvollziehen zu können.

Die materielle Nachvollziehbarkeit bezieht sich auf die Prüfbarkeit der gebuchten Geschäftsvorfälle und ist im Wesentlichen von der Darstellung der Geschäftsvorfälle in den relevanten Auswertungen abhängig (Abschnitt B. I. 3.7.2).

3.7.1 Nachvollziehbarkeit formal (Anwendungsdokumentation)

Für den Anwender und zum Verständnis der allgemeinen Funktionalität stellt die ab-data eine ausführliche bausteinbezogene Dokumentation sowie umfangreiche Schulungsunterlagen bereit.

Customizing - Dokumentation

Da das System grundsätzlich für den jeweiligen Anwender durch entsprechendes Customizing (Parametrisierung) auf das individuelle Umfeld angepasst werden kann und dadurch die individuelle Kundenfunktionalität ausgeprägt wird, ist die konkrete Ausprägung des Customizing ein wesentlicher Bestandteil des zu dokumentierenden Verfahrens.

Die Erstellung einer solchen Dokumentation, die die individuellen Einstellungen und die Anpassung des Systems an das jeweilige Unternehmen beschreibt, liegt in der Verantwortung des Anwenders. Das System stellt Dokumentationshilfen bereit, die im Rahmen der Einführung des Systems bzw. bei der Durchführung von Änderungen genutzt werden können.

Tabellenprotokollierung

Um Änderungen zu dokumentieren, besteht die Möglichkeit, Modifikationen im Customizing zu protokollieren und auszuwerten. Dies erfolgt tabellenbezogen und repräsentiert eine technische Sicht der vorgenommenen Änderungen. Die Interpretation dieser Aufzeichnungen erfordert detaillierte Kenntnisse des Systems, ist jedoch geeignet, Änderungen grundsätzlich zu protokollieren und einer weitergehenden Analyse zu unterziehen.

Programmänderungen

Änderungen des Verfahrens können sich auch durch Änderungen der Programme ergeben. Programmänderungen können durch Release-Wechsel oder die Installation von sog. „Servicepacks“ erfolgen. Die ab-data dokumentiert diese in sogenannten „Auslieferungsmitteilungen“, in denen Programmänderungen dokumentiert sind.

Stammdatenänderungen

Für die Nachvollziehbarkeit der kommunalen Buchführung ist ebenfalls entscheidend, dass Änderungen an den Stammdaten, die einen Einfluss auf das Verarbeitungsverfahren haben, nachvollziehbar sind. Das System „ab-data Finanzwesen 3.1“ ermöglicht die Erstellung von Protokollen und Auswertungen, die solche Änderungen dokumentieren.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die seitens der ab-data zur Verfügung gestellte Dokumentation in Verbindung mit den systemseitig angebotenen Protokollierungsfunktionen und Dokumentationswerkzeugen den Anforderungen an die formale Nachvollziehbarkeit des Verarbeitungsverfahrens gerecht wird.

3.7.2 Nachvollziehbarkeit materiell

Die Nachvollziehbarkeit ist für die Dauer der definierten Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Um die Nachvollziehbarkeit für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten, kann der Anwender Programme und Daten mit eigenen Verfahren sichern. Diese Sicherungen erfolgen in eigener Verantwortung durch den Anwender.

Nachweis der erzeugten Buchungen (Kontenfunktion)

Die GoB erfordern die Erkennbarkeit einer Buchungschronologie der einzelnen Vorgänge anhand einer dokumentarischen, vollständigen Aufzeichnung in Konten, inkl. der Referenzierung des Bearbeitungsstandes zu den ausgewiesenen Buchungsdaten.

Unsere Prüfung ergab, dass diese Anforderungen durch die systemseitig bereitgestellten Funktionen angemessen unterstützt werden.

Nachweis der erzeugten Buchungen (Journal)

Die GoB erfordern, dass die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig und zeitnah in der Reihenfolge ihrer Entstehung aufgezeichnet werden, so dass ihre weitere buchtechnische Behandlung sichergestellt ist, jederzeit verfolgt und nachgeprüft werden kann. Systemseitig ist sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Buchung erkennbar ist und ein Ausdruck in der Reihenfolge dieser Zeitpunkte möglich ist, wobei grundsätzlich auch andere Sortierkriterien als zulässig erachtet werden.

Ein Buchungsjournal zur Ausgabe von Buchungen soll die folgenden Angaben enthalten:

- Journalbezeichnung,
- Nachweis der lückenlosen Blattfolge,
- Summenangaben (für Kontrollzwecke) nach Soll und Haben.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die vom System bereitgestellten Auswertungen und im Dialog abrufbaren Informationen diese Anforderungen erfüllen.

Aufbewahrungspflichten

ab-data bietet Funktionen zur Archivierung an, die auf Werkzeugen des Datenbankanbieters Oracle basieren. Hierbei können Objekte nach unterschiedlichen Kriterien aus der Datenbank auf externe Dateien und Datenträger übertragen werden. Anschließende Löschvorgänge ermöglichen das Löschen der archivierten Objekte in der Datenbank. Die Löschfunktion ist auf solche Objekte beschränkt, die erfolgreich archiviert worden sind. Das System ermöglicht ebenfalls einen Zugriff auf die archivierten Daten, um diese lesbar zu machen.

4. Spezifische kommunale Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze

4.1 Anforderungen an die Finanzsystematik

ab-data Finanzwesen 3.1 verfügt über eine jeweils bundeslandspezifische Datenbasis, die folgende Informationen bereitstellt:

- Sachkonten,
- Zuordnung Sachkonten zu Finanzrechnungskonten,
- Produkthierarchie des jeweiligen Bundeslandes und
- Auswertungen.

Die in den unter A. I. aufgeführten Bundesländer geltenden Anforderungen werden dabei erfüllt. Weitere Bundesländer waren nicht Gegenstand der Prüfung.

4.2 Anforderungen an die Haushaltsplanung und Mittelbewirtschaftung

In den Programmbausteinen sind im Wesentlichen folgende Funktionalitäten für die Haushaltsplanung und -steuerung bzw. für die Mittelbewirtschaftung vorhanden:

- Dokumentation der Haushaltssystematik,
- softwaregestützter Planungsprozess für den Haushalt,
- automatisierte Erzeugbarkeit der Plandokumente (Ergebnisplan, Finanzplan, Anlagen zum Plan),
- Nachtragsplanung,
- grundsätzliche Bereitstellung von Bewirtschaftungs- und -überwachungsmechanismen durch die Software,
- Auskünfte und Kontrollmechanismen zur Mittelüberwachung,
- Budgetüberwachung sowie
- Anordnungen.

Nach Festschreibung eines Planungsstandes werden die darin aufgeführten Mittel dem Anwender von der Bereitstellung bis zur Auszahlung angeboten. Mittel können reserviert, angewiesen und letztendlich zur Auszahlung gebracht werden. Programmtechnisch wird dabei die notwendige Transparenz sichergestellt und über programmseitige Kontrollen bewirkt, dass Mittel nicht mehrfach ausgezahlt oder bereits festgeschriebene Planungsstände nachträglich verändert werden. Auch die Abbildung von Nachträgen zur Planung ist möglich.

Angewiesene Auszahlungen werden der Finanzrechnung zur Verfügung gestellt bzw. eine solche parallel aufgebaut.

4.3 Anforderungen an Bestandteile der Jahresrechnung

Zu den Bestandteilen der Jahresrechnung einer Kommune gehören die Ergebnis- und Teilergebnisrechnung sowie die Finanz- und Teilfinanzrechnung.

In der Finanzrechnung werden sämtliche Ein- und Auszahlungen für einen zu wählenden Zeithorizont nach sogenannten Ein- und Auszahlungsarten ausgewiesen. Hierbei sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen. Zur Ausgabe einer Finanzrechnung, die den jeweiligen Anforderungen entspricht, kann über die jeweilige Datenbasis auf bundeslandspezifische Systematiken zurückgegriffen werden.

II. Prüfung der Softwaresicherheit

1. Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir geprüft, inwieweit das Berechtigungskonzept die Vergabe von Benutzerkennungen, Passwörtern und Zuordnungen von Berechtigungen und damit die Einhaltung der Funktionstrennung unterstützt.

Weiterhin haben wir beurteilt, welche Funktionen vorgesehen sind, um individuelle Benutzerprofile zu definieren, die es nur befugten Mitarbeitern erlauben, auf bestimmte Datenfelder und Funktionen zuzugreifen, und ob unberechtigte Zugriffe abgewiesen und hinreichend protokolliert werden.

Das Berechtigungskonzept für ab-data Finanzwesen 3.1 kann die Einhaltung einer Funktionstrennung unterstützen und entspricht den Ordnungsmäßigkeitsanforderungen.

Wir verweisen außerdem auf unserer Ausführungen im B. I. 3.6 Internes Kontrollsystem.

2. Datensicherung und Wiederanlaufverfahren

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die von der Software zur Verfügung gestellten Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem eingesetzten Systemumfeld beurteilt, die es erlauben, Daten und Programme periodisch zu sichern.

Neben den in der Software vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Datenspiegelung, Einspielen von Datenständen nach Definition von Wiederanlaufpunkten) haben wir auch die im technischen und organisatorischen Umfeld der Software verfügbaren Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren beurteilt. Diese erscheinen uns angemessen ausgestaltet, um Datenverluste vermeiden zu können und um im Bedarfsfall unterschiedliche Sicherungsstände wieder in die Produktivumgebung einspielen zu können.

3. Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

ab-data hat uns über die Verfahren und Abläufe insbesondere zur Fehlerbeseitigung informiert. Werden innerhalb der definierten Releases Fehlerbehebungen und Wartungen erforderlich, werden diese in Form von Servicepacks durch ab-data in gebündelter Form über vordefinierte Installationsprozesse in das Kundensystem übertragen.

Unseres Erachtens sind die von ab-data gewählten DV-technischen Werkzeuge und organisatorischen Maßnahmen bei der Programmentwicklung in Bezug auf Wartungsmethoden und Freigabeverfahren einschließlich der notwendigen Versionsführung und der Änderungsdokumentation angemessen.

III. Dokumentation

Die Prüfung der Dokumentation bezog sich im Wesentlichen auf die System- und Anwenderdokumentation. Die Dokumentation haben wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach FAIT 1, der IDW-Stellungnahme PS 880 und den nach den GoBS verlangten Mindestinhalten untersucht. Die Anforderungen werden durch die vorgelegte Dokumentation erfüllt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch bei fremderworbener Software, bei der die Software vom Softwarehersteller angefertigt wird, der Buchführungspflichtige für die Vollständigkeit und den Informationsgehalt der Verfahrensdokumentation verantwortlich ist. Daher ist die mitgelieferte Dokumentation in dem Maße zu ergänzen, wie die Verarbeitung der Software von vor- oder nachgelagerten Arbeitsabläufen beeinflusst wird und kundenindividuelle Veränderungen von buchhalterischer Relevanz vorgenommen werden.

C. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bescheinigung

Wir haben die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen für das im Abschnitt A. I. genannte System geprüft.

Auf der Grundlage unseres in Abschnitt A. dargestellten Prüfungsauftrags sowie unserer Prüfungshandlungen haben wir die in Abschnitt B. beschriebenen Feststellungen getroffen.

Basierend auf den Ergebnissen unserer Prüfung erteilen wir die nachstehende Softwarebescheinigung:

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der ab-data GmbH & Co. KG, Velbert:

Die ab-data GmbH & Co. KG, Velbert, hat uns am 25. März 2013 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

„ab-data Finanzwesen“
(Release 3.1),

Module:

Haushalts-/Kassen- und Rechnungswesen (abd-hkr),
Kommunale Doppik (abd-nkf),
Kosten-/Leistungsrechnung (abd-klr),
Anlagenbuchhaltung (abd-anb) und
GDPdU-Modul.

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zu Grunde gelegten Kriterien entspricht.

Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt „ab-data Finanzwesen“ (Release 3.1) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien. Es verfügt über eine GDPdU-konforme Schnittstelle.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der ab-data GmbH & Co. KG, Velbert, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zu Grunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Münster, 22. November 2013

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Jürgens
Wirtschaftsprüfer


Geller
Wirtschaftsprüfer

D. Kurzbescheinigung

Wir haben geprüft, inwieweit mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das System „ab-data Finanzwesen“, Release 3.1, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zu Grunde gelegten Kriterien entspricht.

Prüfungsschwerpunkte waren die programmierten Verarbeitungsregeln (Richtigkeit der Programmabläufe und Verarbeitungsregeln, Wirksamkeit der im Programm vorgesehenen Plausibilitätskontrollen), die Softwaresicherheit (Zugriffsschutz, Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren), die Programmentwicklung, -wartung und -freigabe sowie die vorhandene Verfahrensdokumentation (Anwender- und Systemdokumentation).

Auf der Grundlage unseres Prüfungsauftrags sowie unserer Prüfungshandlungen erteilen wir der ab-data GmbH & Co. KG, Velbert, folgende Softwarebescheinigung:

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt „ab-data Finanzwesen“ (Release 3.1) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien. Es verfügt über eine GDPdU-konforme Schnittstelle.

Münster, 22. November 2013

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Jürgens
Wirtschaftsprüfer


Geller
Wirtschaftsprüfer